

Rechtliche Information über die Entbindung von der Schweigepflicht gem. § 203 StGB „Straßensozialarbeit“

Warum werden Informationen zu Ihrer persönlichen Lebenssituation benötigt?

Die Mitarbeiter:innen des Teams „Straßensozialarbeit“ des Fachbereichs Wohnen, Soziales und Integration der Stadt Aachen möchten durch die Erbringung von Informations-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen Ihre persönliche Lebenssituation verbessern helfen. In vielen Fällen ist dabei die Weitervermittlung Ihrer Person an andere Stellen hilfreich, um dort ebenfalls Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Sie zu erhalten.

Warum die Schweigepflichtentbindung?

Die Mitarbeiter:innen des Teams „Straßensozialarbeit“ sind bestrebt, Ihnen so schnell wie möglich ein passgenaues Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot machen zu können bzw. Ihnen solche Angebote so schnell wie möglich auch bei anderen Stellen weitervermitteln zu können. Zur Vermittlung passgenauer Unterstützungsangebote sind Angaben zu Ihrer Person, Lebenssituation, Biografie, Gesundheits-, Berufs- und Wohnsituation hilfreich. Die Ermittlung aller im Hinblick auf geeignete Unterstützungsmaßnahmen relevanter Informationen zu Ihrer persönlichen Lebenssituation umfasst den wesentlichen Teil der Bearbeitung Ihres Falls durch die Mitarbeiter:innen des Teams „Straßensozialarbeit“ und erfordert den höchsten Zeitaufwand. Grundsätzlich können wir alle diese Informationen von Ihnen persönlich erfragen. Sie entscheiden eigenständig welche und wie viele Informationen/Daten sie uns preisgeben. Viele dieser Informationen werden jedoch bei anderen Stellen wie Behörden, Ärztinnen oder anderen Institutionen bereits vorliegen. Um den Zeitaufwand zur Ermittlung aller im Hinblick auf geeignete Unterstützungsmaßnahmen relevanter Informationen zu Ihrer persönlichen Lebenssituation so gering wie möglich zu halten und Ihnen schneller und besser Beratung und Unterstützung anbieten zu können, können Sie mit Ihrer Erklärung/Unterschrift die gegenüber den Mitarbeiter:innen des Teams „Straßensozialarbeit“ bestehende Schweigepflicht dieser Stellen (z. B. Behörden, Ärzte, Institutionen) aufheben. Erst wenn diese Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt, dürfen diese Behörden, Ärzte, Institutionen den Mitarbeiter:innen des Teams „Straßensozialarbeit“ Auskunft über die Informationen geben, die diesen Stellen hinsichtlich Ihrer persönlichen Lebenssituation, Biografie, Gesundheitssituation usw. vorliegen haben.

Welche Informationen dürfen eingeholt werden?

Die Mitarbeiter:innen des Teams „Straßensozialarbeit“ werden nur Informationen von anderen Stellen (Behörden, Ärzten, Institutionen) einholen, die Angaben zu Ihrer zu Ihrer Person, Lebenssituation, Biografie, Gesundheits-, Berufs- und Wohnsituation machen können, die im Hinblick auf die Vermittlung von Beratungs- und

Unterstützungsangeboten für Ihre Person geeignet und erforderlich sind.

Hinweis: Entbinden Sie mit Ihrer Erklärung/Unterschrift nur die Stellen/Behörden/Institutionen/Personen von der Schweigepflicht, die aktuelle Informationen über Ihre persönlichen Lebenssituation, Biografie, Gesundheitssituation haben oder etwas über die jüngere Entwicklung sagen können.

Wie lange hat die Schweigepflichtentbindung Gültigkeit?

Die Entbindung von der Schweigepflicht gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Unterschrift. Sie kann von Ihnen jederzeit von Ihnen widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs dürfen die von der Schweigepflicht entbundenen Stellen den Mitarbeiter:innen des Teams „Straßensozialarbeit“ Auskunft erteilen – danach nicht mehr.

Wie und wo kann ich die Schweigepflichtenbindung widerrufen?

Der Widerruf kann von Ihnen, schriftlich also per Brief/Post oder elektronisch (Fax/E-Mail) widerrufen werden. Der Widerruf kann ohne Begründung erfolgen. Der Widerruf ist zu richten an: Stadt Aachen, Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration, 52058 Aachen, Fax: 0241 432-56099; E-Mail: strassensozialarbeit@mail.aachen.de.

Freiwilligkeit der Schweigepflichtenbindung / Was passiert, wenn ich die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erkläre?

Ihre Zustimmung zur Entbindung von bestimmten, einzelnen Stellen (Behörden, Ärzten, Institutionen) von der gegenüber den Mitarbeiter:innen des Teams Straßensozialarbeit bestehenden Schweigepflicht ist freiwillig. Das heißt sie kann die Beratung und Betreuung Ihrer Person durch das Team „Straßensozialarbeit“ beschleunigen und verbessern helfen bzw. die Wirksamkeit der Beratungs- und Unterstützungsleistungen erhöhen. Ihre Zustimmung zur Entbindung anderer Stellen von ihrer Schweigepflicht ist keine Voraussetzung für den Erhalt von Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen durch die Mitarbeiter*innen des Teams „Straßensozialarbeit“. Falls Sie Ihre Zustimmung zur Entbindung bestimmter, einzelner Stellen (Behörden, Ärzten, Institutionen) gegenüber den Mitarbeiter:innen des Teams „Straßensozialarbeit“ bestehenden Schweigepflicht nicht erklären möchten, werden die Mitarbeiter:innen des Teams Straßensozialarbeit im persönlichen Gespräch mit Ihnen versuchen die Informationen über ihre zu Ihrer Person, Lebenssituation, Biografie, Gesundheits-, Berufs- und Wohnsituation zu ermitteln, die Voraussetzung für Ihre Teilnahme an Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind.

Andererseits ist Ihre Zustimmung zur Entbindung von der Schweigepflicht die zwingende und unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass diese Stellen den Mitarbeiter:innen des Teams „Straßensozialarbeit“ Auskunft/Informationen über ihre zu Ihrer Person, Lebenssituation, Biografie, Gesundheits-, Berufs- und Wohnsituation herausgeben dürfen.